



Der ERP-Fonds übernimmt die Abwicklung der Förderungsaktion für das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Kriterien zur Förderungsfähigkeit Ihrer Projekte sind in den folgenden Seiten dargestellt.

Ihr Förderungs-Berater beim ERP-Fonds:

Matthias Hutter

T +43 1 / 501 75 – 415

F +43 1 / 501 75 – 492

m.hutter@erp-fonds.at

Richtlinie

**Pilotprogramm zur Entwicklung von intermodalen
Verkehren und zur Förderung von Projekten im
Kombinierten Verkehr auf der Wasserstraße DONAU
(Registrier-Nr. 219/2001)
1.1. 2001 – 31.12. 2005**

1. Zielsetzung

Ziel des Programms ist es, das Transportaufkommen der Binnenschifffahrt im Donaukorridor nachhaltig zu steigern und damit einen Beitrag zur umwelt- und sozialverträglichen Bewältigung der enormen Verkehrszuwächse insbesondere im Straßengüterverkehr sowie zur ökonomischen Weiterentwicklung und Integration der Donauregion zu leisten. Dazu ist die Einbeziehung der Donausschifffahrt in intermodale Haus-Haus-Transportketten mit hoher Servicequalität und die Entwicklung von innovativen Liniendiensten im Kombinierten Verkehr mit Schwergewicht auf mittelost- und südosteuropäischen Relationen erforderlich.

Die Fokussierung des Programms auf innovative Liniendienste im Kombinierten Verkehr erfolgt wegen des starken Wachstums von Transporten höherwertiger Güter insbesondere im Straßengüterverkehr, deren Verlagerung ein verkehrspolitisches Ziel höchster Priorität ist. Intermodale Verkehre, die nicht im Container oder Wechselaufbau abgewickelt werden, sollen nur in ihrer Konzeption durch Studien und Betriebskonzepte, nicht aber in ihrer Umsetzung gefördert werden.

Das Programm soll neben der Entlastung der Straßeninfrastruktur im österreichischen Donaukorridor, der damit verbundenen Reduktion der straßenverkehrsbedingten Emissionen und der Reduzierung der Verkehrsunfälle durch Verlagerungen auf das Binnenschiff zudem eine marktkonforme Kompensation wasserstraßeninduzierter Störfälle insbesondere infolge der noch bestehenden Infrastrukturdefizite an der oberen Donau leisten.

Die für die Liniendienste transportleistungsorientierte Förderung soll darüber hinaus dazu beitragen, die Vorteile des Verkehrsträgers Straße infolge der Nichtberücksichtigung der externen Kosten (Stichwort Kostenwahrheit im Verkehr) zu reduzieren. Die Höhe der gewährten Förderung kann hier allerdings nur einen sehr kleinen Beitrag leisten. Die gewährte Förderung und ihre Form der Abwicklung wurden so bemessen, dass trotz der ökonomischen Risiken insbesondere in Osteuropa und der nautischen Unwägbarkeiten ein neues serviceorientiertes Angebot auf der Wasserstraße Donau für die verladende Wirtschaft entsteht.

Im Detail sollen mit dem Programm folgende Ziele erreicht werden:

1. Auf- und Ausbau von Liniendiensten im Kombinierten Verkehr mit Containern und stapelbaren Wechselaufbauten, welche die Donauschifffahrt als Teil einer intermodalen Transportkette mit einschließen (Übersee- und Kontinentalverkehre)
2. Verbesserung der Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Sicherheit von Schiffstransporten als Bestandteil intermodaler Haus-Haus-Transportketten durch Anwendung innovativer Technologien und Systeme, insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologien (Transporttelematik)
3. Entwicklung und Anwendung damit in Zusammenhang stehender kundenorientierter Logistikleistungen in der gesamten Transportkette
4. Erhöhung der Akzeptanz des Schifffahrtstransportes im Verhältnis zum Straßengütertransport
5. Projektvorhaben im Kombinierten Verkehr Schiene-Schiff zur Erschließung traditioneller Straßengüterverkehrsmärkte und zur Stärkung der Zusammenarbeit der beiden Verkehrsträger
6. Förderung der Innovationsbereitschaft und der Innovationsgeschwindigkeit im Sinne eines positiven Anreizes zur Verbesserung der Gesamtrentabilität von Investitionen (Starthilfe)
7. Forcierung der Aus- und Weiterbildung zur Förderung der Integration der Donauschifffahrt in intermodale Logistikketten

Durch das neue Förderprogramm, das Bestandteil umfassender Aktivitäten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Entwicklung der Wasserstraße Donau ist, soll mit den genehmigten Mittel in der Höhe von € 1.000.000.- (ATS 13.760.300.-) pro Jahr ein Verlagerungsziel von bis zu 3% (Basis 1998) des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs im Donaukorridor auf den Kombinierten Verkehr mit dem Binnenschiff erreicht werden. Damit kann die Zunahme der straßenverkehrsbedingten Schadstoffemissionen und der CO₂-Emissionen reduziert werden. Das Programm unterstützt somit auch die Erreichung des österreichischen Reduktionsanteils am Kyoto-Ziel.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, welche:

1. Transportleistungen in Form von innovativen Liniendiensten im Kombinierten Verkehr für Container und Wechselaufbauten mit Hauptlauf durch das Binnenschiff zum Gegenstand haben sowie
2. Studien und Konzepte für alle Formen von intermodalen Verkehren, die der Zielsetzung des Programms entsprechen.

Für die Förderung der Transportleistung wird das Kriterium Liniendienst herangezogen und wie folgt definiert:

- Vorliegen eines Fahrplans (Abfahrten mindestens im 14-Tage-Rhythmus),
- Ganzjährigkeit des Dienstes (grundsätzlich in beiden Richtungen, mit Ausnahme von Halbliniendiensten Richtung Südost-Europa¹⁾)
- Termintreue und Verbindlichkeit des Angebotes auch im Falle der temporären Nichtbefahrbarkeit der Wasserstraße infolge nautischer Behinderungen
- Öffentlichkeit des Angebotes (Beförderungsbedingungen)

Die Einreichung um eine Förderung hat grundsätzlich vor Projektbeginn zu erfolgen.

3. Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden im Rahmen dieses Programms insbesondere:

- Investitionen in Anlagen, Einrichtungen und Transportgeräte
(Für diese Investitionen sowie für den Einsatz innovativer Technologien und Systeme im kombinierten Verkehr gibt es ergänzende Förderungsmöglichkeiten im bestehenden Programm für die Förderung des kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene-Schiff des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie).
- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Gebäude
- Reparaturen aller Art
- Ankauf von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Ankauf von Vorrichtungen und Werkzeugen
- Kosten die vor Antragstellung angefallen sind

1) Relationen nach Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Ukraine und in die Schwarzmeer- Region
Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

4. Antragsberechtigte

Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes mit Firmensitz in Österreich, nicht aber Gebietskörperschaften.

Angesprochen sind durch das Programm insbesondere alle in Österreich niedergelassenen Transport- Umschlags- und Logistikunternehmen, die innovative Services auf der Wasserstrasse Donau entwickeln und implementieren wollen.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Der Förderungswerber muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden; die Beurteilung erfolgt durch eine Bonitätsprüfung.
- Die rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein.
- Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Realisierung des Projekts ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang oder nur zu einem späterem Zeitpunkt möglich wäre.
- Wenn in Studien oder Konzepten Interessen eines Bundeslandes oder einer Gemeinde berührt werden, ist auch deren angemessene finanzielle Beteiligung anzustreben. Die Mitfinanzierung fällt in die kumulierte Höchstgrenze der Förderung.
- Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Vorhabens muss gesichert sein.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen den Förderbetrag zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen.

6. Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Die Erlangung einer Förderung für die Projektvorhaben ist an die Vorlage folgender Unterlagen und den Nachweis folgender Sachverhalte gebunden:

zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

- Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre
- Vorausschaurechnungen

zur Projektbewertung und Projektfinanzierung

- Projektbeschreibung
- Projektkostengliederung
- Finanzierungsplan
- Darstellung der Verlagerungswirkung von Straßengüterverkehren
- Beschreibung der Auswirkungen zu bestehenden Liniendiensten im Kombinierten Verkehr
- Nachweis fachlicher Kompetenz und Benennung eines Projektverantwortlichen
- Nachweis der ökonomischen Sinnhaftigkeit und der Dauerhaftigkeit des Projektvorhabens
- Vorlage einer Marktpotentialanalyse
- Vorlage eines Konzepts für Ersatzverkehre bei nautischen Behinderungen
- Vorlage der Beförderungsbedingungen im Linienverkehr
- Nachweis des innovativen Charakters des Projektes (neue Märkte, Equipment oder Dienstleistungen)

Die eingereichten Projekte haben das Ziel zu verfolgen, durch eine auf Langfristigkeit orientierte Entwicklung von Dienstleistungen, die Attraktivität und Inanspruchnahme der Donauschifffahrt zu erhöhen. Entsprechend sind klare, spezifische Ziele im Rahmen der Projekte zu formulieren.

7. Förderungsart und -ausmaß

7.1. Für innovative Liniendienste im Kombinierten Verkehr:

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung dient der 20 Fuß-Behälter (TEU), ungeachtet der Bauweise (See(ISO)- oder Binnenbehälter sowie ein in der Länge vergleichbarer Wechselaufbau) oder ein Äquivalent desselben hinsichtlich größerer Behältereinheiten (z.B. 30, 40 und 45 Fuß-Behälter oder in der Länge vergleichbare Wechselaufbauten). Gefördert wird die Anzahl der transportierten Behälter, ungeachtet ob beladen oder leer, sowohl im bilateralen Verkehr als auch im Transitverkehr.

Die Fördersätze betragen:

- für einen 20 Fuß-Behälters (TEU) oder einen in der Länge vergleichbaren Wechselaufbau

12 €(165,12 ATS)

- für einen 30 Fuß-Behälters (TEU) oder einen in der Länge vergleichbaren Wechselaufbau

18 €(247,69 ATS)

- für einen 40 Fuß-Behälter oder einen in der Länge vergleichbaren Wechselaufbau

24 €(330,25 ATS)

- für einen 45 Fuß-Behälter oder einen in der Länge vergleichbaren Wechselaufbau

27€(371,53 ATS)

7.2 Förderung von Studien und Konzepten

Für Studien und Konzepte, die der Vorbereitung von innovativen Liniendiensten im Kombinierten Verkehr dienen sowie für Studien und Konzepte, die intermodale Verkehre unter Einschluss der Donauschifffahrt vorbereiten, erweitern und verbessern und die der generellen Zielsetzung des Programms entsprechen, wird eine Förderung bis max. 50% der anrechenbaren Projektkosten gewährt.

Das Ausmaß der Förderung wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufgrund des Ergebnisses der Projektprüfung festgelegt.

7.3 Anteilige Zweckbindung der Förderung für Ersatzverkehre

Die gewährten Förderungen für innovative Liniendienste unterliegen einer anteiligen Zweckbindung für erforderliche Ersatzverkehre auf Schiene und Straße im Falle von Niederwasser, Eis oder Hochwasser oder sonstiger wasserstraßeninduzierter Störfälle. Aus ökologischen Gründen ist vom Fördernehmer die Abwicklung der Ersatzverkehre auf der Schiene, soweit dies ökonomisch zumutbar ist, vorzusehen.

Die Zweckbindung für Ersatzverkehre beträgt auf Donau-Relationen 50% für Fahrten über den Main-Donau-Kanal 75% der ausbezahlten Förderung. Der zweckgebundene Betrag ist bis zur erfolgten jährlichen Abrechnung auf einem eigenen Konto auszuweisen.

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abt. III/I7, Renngasse 5, 1010 Wien

Y:\Di3\ERP-Website\Downloads\donau_richtlinie_2004_v2.doc

7.4. Zur Sicherung des Projekterfolges und allfälliger Rückforderungsansprüche können Förderungen von bestimmten Bedingungen und Auflagen, sowie von der Beibringung einer Bankgarantie abhängig gemacht werden.

7.5. Förderungsobergrenzen, Bagatellgrenze

Im Rahmen dieses Programmes beträgt die maximale Förderung

- bei Liniendiensten max. € 500.000 (ATS 6.880150.-) pro Jahr und Antragsteller
- bei Studien und Konzepten max. € 100.000 (ATS 1.376.030.-) pro Jahr und Antragsteller

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen der Förderungsbetrag zumindest € 10.000,- (ATS 137.603.-) im Sinne einer Bagatellgrenze beträgt.

7.6. Höchstgrenzen für kumulierte Förderungen

Falls für ein nach diesem Programm unterstütztes Vorhaben auch von anderen Förderstellen Beihilfen gewährt werden, darf die kumulierte Förderung unter Einschluss eventueller EU-Beihilfen:

- für Studien und Konzepte höchstens 50 % bezogen auf die anrechenbaren Projektkosten, betragen,
- für innovative Liniendienste im kombinierten Verkehr auf der Wasserstrasse höchstens 30% der operativen Kosten des Projektvorhabens.

8. Einreichung des Ansuchens

Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung der einheitlichen Formulare – schriftlich - und unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei

ERP-Fonds
Ungargasse 37
1031 Wien
T +43 1 50175 400
F +43 1 50174 491
www.erp-fonds.at

einzureichen. Ansuchen nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis zum 31.12. 2005 eingereicht werden.

Weitere Informationen sind im ERP-Fonds bzw. im bmvit, Abteilung III/7 (+43-1-53464-3106, email: Sabine.reiner@bmv.gv.at) erhältlich.

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abt. III/7, Rengasse 5, 1010 Wien

Y:\Di3\ERP-Website\Downloads\donau_richtlinie_2004_v2.doc

9. Verfahren

- 9.1. Die Behandlung des Förderungsansuchens erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bis zur Entscheidungsreife durch den ERP-Fonds.
- 9.2. Die Förderungsentscheidung liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, welches erforderlichenfalls Stellungnahmen und Gutachten Dritter einholen kann.
- 9.2. Der Förderungsantrag wird innerhalb 6 Wochen nach vollständiger Antragstellung auf die Förderungswürdigkeit geprüft. Als Anerkennungsstichtag für Kosten gilt grundsätzlich das Datum der Einreichung.
- 9.4. Eine Ablehnung des Förderungsansuchens erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.
- 9.5. Eine Förderungszusage erfolgt schriftlich und kann mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolges verbunden sein. Sie bedarf der Annahme durch den Förderungswerber. Mit Annahme der Förderungszusage hat der Förderungswerber die in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Verpflichtungen zu übernehmen.
- 9.6. Der ERP-Fonds schließt im Auftrag und Rechnung des bmvit die Förderanträge ab.
- 9.7. Die Auszahlung des Förderungsbetrages (bzw. Restbetrages) erfolgt nach Abrechnung des Projekts und Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsauflagen und -bedingungen und für Liniendienste auf Grundlage der vom Förderungswerber vorgelegten Frachtdokumente auf Jahresbasis rückwirkend.
- 9.8. Für innovative Liniendienste, die auf Basis von Fahrplänen in beide Richtungen oder auf Südost-Europa-Relationen in eine Richtung agieren, besteht die Möglichkeit gleichzeitig mit der Projektantragstellung einen Projektplan über drei Jahre des Projektvorhabens einzureichen. Dieser Projektplan stellt die Basis für eine Vorauszahlung auf die projektierte Transportleistung, in der Höhe von maximal 75% des ersten Projektjahres und maximal 25% des Folgejahres dar. Die Förderung wird auf Basis der tatsächlich erbrachten Transportleistungen abzüglich der aliquoten Anzahlungen gegenverrechnet.
- 9.9. Für Studien und Konzepte von Projekten im intermodalen Verkehr kann eine Anzahlung in der Höhe von max. 35% der anrechenbaren Projektkosten gewährt werden.
- 9.10. Die Prüfung der vorzulegenden Belege und sonstigen Nachweise erfolgt dabei durch das Kontrollreferat V/1a des bmvit, das Prüfergebnis ist dem ERP-Fonds mitzuteilen.

10. Verpflichtungen

10.1. Der Förderungsnehmer stimmt einer laufenden Evaluierung des geförderten Projektes durch das BMVIT oder von der mit der Abwicklung des Programms sowie mit der Kontrolle der Abwicklung der Förderung durch das BMVIT beauftragte Unternehmen zu. Der Förderungsnehmer ist dazu verpflichtet über das geförderte Vorhaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen.

10.2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projektes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen. Weiters ist er dazu verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern könnten, unverzüglich anzuzeigen.

10.3. Einstellungs- und Rückzahlungsbestimmungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung der fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn:

- 1) Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle, von ihr beauftragten Organisationen oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- 3) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- 4) über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- 5) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- 6) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abt. III/I7, Renngasse 5, 1010 Wien

Y:\Di3\ERP-Website\Downloads\donau_richtlinie_2004_v2.doc

- 7) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- 8) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde
- 9) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 10) von den Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird
- 11) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die eine Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z.1. bis 3.,6.,8.,9. Und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber oder solchen Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z.4.,5.,7. und 10. kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p.a. Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

10.4. Datenschutz

Der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes insbesondere gemäß § 3 Abs. 2. § 4 Abs. 1. und § 13 Abs.3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie Z.2.6. und 2.7. der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

10.5. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorgesehen. Der Republik Österreich bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abt. III/I7, Renngasse 5, 1010 Wien

Y:\Di3\ERP-Website\Downloads\donau_richtlinie_2004_v2.doc

10.6. Der Fördergeber und die von ihm beauftragten Organisationen sind verpflichtet, die im Rahmen der Abwicklung bekannt gewordenen Daten und Umstände nicht an Dritte weiterzugeben.

11. Evaluierungen

Die Erreichung der Programmziele wird durch die strenge Qualitätskontrolle bei der Vergabe der Förderung und periodische Evaluierung der Projekte überprüft.

Das Förderprogramm selbst wird – auch wegen seines Pilotcharakters - Gegenstand von Evaluierungen sein. Die Zielerreichung wird nach 2,5 Jahren (Zwischenevaluierung) bzw. nach Ablauf der Laufzeit untersucht werden.

Aus diesen Evaluierungen können sich Änderungen in der Zielsetzung des Programms, in der Förderungsart, und –höhe sowie bei der Abwicklung der Förderung ergeben.

12. Wo erhält man Antragsformulare, Beratung und Auskünfte

Formulare für Förderungsansuchen, nähere Informationen über dieses Förderungsprogramm erhalten Sie beim

ERP-Fonds
Ungargasse 37
1031 Wien
T +43 1 50175 400
F +43 1 50175 491
office@erp-fonds.at
www.erp-fonds.at

oder weitere Beratung bei:

via donau
Donau City Straße 1
1220 Wien
T +43-1-5954896
F +43-1-5954896-19
office@via-donau.org
www.via-donau.org